

Satzung

Kleefelder Frischlinge e. V.

(in der Fassung vom 29. September 2021)

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Kleefelder Frischlinge" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) und hat seinen Sitz in Hannover.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Vereinszweck besteht in der Erziehung und der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2.) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- 3.) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 5.) Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 6.) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch den Betrieb und die Einrichtung einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort und Krabbelgruppe) sowie durch die Beschäftigung von qualifiziertem Personal verwirklicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2.) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 30 Tagen einen Beschluss fassen muss (Schweigen gilt als Ablehnung). Gegen den Vorstandsbeschluss ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von 30 Tagen zulässig, über den die folgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3.) Die Mitgliedschaft gilt als Familienmitgliedschaft, d.h. jeder der Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes hat die Rechte eines Mitgliedes, wobei der regelmäßige Mitgliedsbeitrag jeweils nur einmal im Rahmen der Familienmitgliedschaft anfällt. In der Mitgliederversammlung besteht jeweils nur für eines von mehreren anwesenden Familienmitgliedern entsprechende Stimmberechtigung.

4.) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt,

b) durch Ausschluss,

c) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person).

5.) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats möglich.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann zwischen dem austretenden Mitglied und dem Vorstand eine kürzere Frist vereinbart werden.

6.) Der Vereinsausschluss muss schriftlich, und kann nur aus wichtigem Grund (schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung bzw. den Verein), per Vorstandsbeschluss erfolgen.

Gegen den Vorstandsbeschluss ist ein schriftlicher Einspruch innerhalb von 30 Tagen zulässig, über den die folgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins und Beschlussfassung

1.) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht diese Satzung etwas anderes

bestimmt.

3.) In allen finanziellen und vertraglichen Angelegenheiten gilt § 34 BGB (Stimmrechtsausschluss)

für alle betroffenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen zu Personen müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen.

4.) Das aktive und passive Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder.

5.) Das aktive Stimmrecht ist auch per schriftliche Vollmacht in Abwesenheit von der Mitgliederversammlung möglich.

6.) Angestellte können Mitglieder werden, jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens halbjährlich vom Vorstand einzuberufen. Weiterhin muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses ein Vereinsorgan beschlossen hat oder 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt haben.

2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) Wahl und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes,

b) Haushaltsplan und Jahresabschluss sowie alle Geschäftsfälle und Verträge von mehr als 2.500

c) Änderungen der Satzung, der Geschäfts- und Beitragsordnung,

d) Wahl sonstiger Vereinsvertreter (z.B. Ehrenmitglieder).

3.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgt ist.

4.) Bei Eilentscheidungen kann mit einer Frist von einer Woche geladen werden.

5.) Die Einladung muss folgende Mindestbestandteile enthalten:

a) Vereinsname,

b) Tagesordnungspunkte bzw. Themen,

c) Ort und Uhrzeit / Datum der Veranstaltung,

d) Name des Vorstandsmitgliedes, welches die Einladung versendet

6.) Änderungen der Satzung und des Mitgliedsbeitrages sind als Tagesordnungspunkt aufzuführen und werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der abstimmenden Mitglieder entschieden.

7.) Im Fall einer Pandemie kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vorstand ohne Ermächtigung bestimmen, dass Vereinsmitglieder

a) An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

b) Ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

c) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

8.) Virtuelle Versammlungen und Mischformen der Präsenzversammlung werden gleichgestellt. Eine derartige Versammlung ist ohne die Zustimmung aller Mitglieder – wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung – für gültige Beschlüsse ausreichend. Der Vorstand kann durch das einzelne Mitglied nicht gezwungen werden, ihm eine physische Teilnahme an einem Versammlungsort zu ermöglichen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Vereinsorgane sind schriftlich mit Datum und Unterschrift

des/der Verantwortlichen für Sitzungsleitung und Protokollführung festzuhalten.

§ 9 Vorstand

1.) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vereinsvorstand bestehend

aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern für eine Amtszeit von einem Jahr. Der Verein ist durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Ein Kassenwart kann durch den Vorstand auch bestimmt werden, ohne Mitglied im Vorstand zu sein.

2.) Die Mitgliederversammlung wählt drei Elternvertreter für die Dauer von einem Jahr, die dem erweiterten Vorstand angehören. Die Elternvertreter unterstützen den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und nehmen an den Vorstandssitzungen und Dienstbesprechungen des Vorstandes mit dem pädagogischem Team beratend teil. Eine Wiederwahl ist mehrmals zulässig. Die Anzahl der zu wählenden Elternvertreter kann vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung abweichend festgelegt werden.

3.) Die Vorstandswahl und die Wahl der Elternvertreter (bzw. Abwahanträge) sind als eigenständige Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

4.) Die Vorstandswahl und die Wahl der Elternvertreter finden in jeweils einem Wahlgang

(enbloc) statt, in dem jedes Mitglied so viele Stimmen hat, wie Vorstandsämter bzw. Elternvertreterposten

vergeben werden sollen. Die Stimmen eines Mitgliedes können auf

verschiedene Kandidaten verteilt werden (Panaschieren) oder es können mehrere Stimmen

für einen Kandidaten abgegeben werden (Kumulieren).

5.) Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die gemäß der Anzahl der zu besetzenden Positionen

die entsprechend meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.) Vorstand und Elternvertreter bleiben auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein

Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl in der nach § 7 einzuberufenden Mitgliederversammlung

das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch wahrnimmt.

7.) Vorstandsmitglieder sind zu zweit zeichnungs- bzw. vertretungsberechtigt und müssen sich

nach der Wahl unverzüglich in das Vereinsregister eintragen lassen.

8.) Der Vorstand entscheidet über die Wahl von Revisions- und Finanzprüfungsmitgliedern.

9.) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Vertretung und Geschäftsführung des Vereins (Personalleitung und Finanzführung),

b) Einladung und Protokollierung der Mitgliederversammlungen,

c) Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung,

d) Koordination und Kooperation mit Erzieher/innen und Eltern bezüglich Vereinsaktivitäten.

10.) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsziele oder die Beitragspflicht

Vereinsstrafen beschließen, die dem/n betroffenen Vereinsmitglied/ern schriftlich

mitgeteilt werden müssen. Bei einem schriftlichen Einspruch kann die Mitgliederversammlung

den Vorstandsbeschluss aufheben.

11.) Vereinsstrafen sind:

a) Geld Geldstrafen als Schadenersatz in Höhe des entstandenen Schadens bis zu
1.000,00 €,

b) Hausverbot bzw. Nichtzulassung zu Vereinsaktivitäten (ausgenommen Mitgliederversammlungen)
für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Monat, maximal
einem Jahr.

12.) Hinsichtlich möglicher Personen und Sachschäden ist der Vorstand verpflichtet, entsprechende
Versicherungen abzuschließen.

§ 10 Vereinsauflösung

1.) Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ der abstimmenden Mitglieder
in einer ausschließlich für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
des Vereins an die Stadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige
Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. September 2021 beschlossen
und tritt mit deren Eintragung im Vereinsregister in Kraft.